



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. Januar 2022

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF **Umsatzsteuer; Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 18 Abs. 5a UStG)**

BEZUG

ANLAGEN 2

GZ **III C 3 - S 7352-a/20/10002 :002**

DOK **2022/0075235**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

(1) Für die Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a UStG) werden die folgenden Vordruckmuster neu bekanntgegeben:

- **USt 1 B** **Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung zur**
- **Anlage USt 1B** **Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung**
- USt 1 B**

(2) Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021, BGBl. I Seite 1259, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 § 5 Nr. 3 FVG neu gefasst. Danach ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab dem 1. Januar 2022 für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 5a UStG einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder zuständig. Dementsprechend haben ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und

deren Mitglieder ab dem 1. Januar 2022 ihre Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung nicht mehr bei dem Finanzamt, sondern beim BZSt abzugeben. Dafür stellt das BZSt eigene Formulare zur Verfügung.

Alle übrigen Erwerber eines neuen Fahrzeugs aus den anderen EU-Mitgliedstaaten haben die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung weiterhin nach dem **Vordruckmuster USt 1 B** beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Zur Anmeldung eines steuerfreien innergemeinschaftlichen Fahrzeugerwerbs nach § 4b UStG durch einen bevorrechtigten Bediensteten einer internationalen Organisation oder durch dessen Familienangehörige ist zusätzlich das **Vordruckmuster Anlage USt 1 B** auszufüllen und abzugeben.

(3) Die anderen Änderungen gegenüber den bisherigen Vordruckmustern sind lediglich redaktioneller Art.

(4) Der Vordruck USt 1 B ist beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG) insbesondere zu verwenden von

- Privatpersonen,
- nichtunternehmerisch tätigen Personenvereinigungen,
- Unternehmern, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich erwerben.

(5) Für jedes erworbene neue Fahrzeug ist jeweils eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.

(6) Der Vordruck USt 1 B ist nicht zu verwenden in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch Unternehmer, die das Fahrzeug für ihren unternehmerischen Bereich erwerben, oder durch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen erwerben (§ 1a Abs. 1 Nr. 2 UStG). Diese Unternehmer oder juristischen Personen haben den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Vordruckmuster USt 1 A) und in der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr (Vordruckmuster USt 2 A) anzumelden.

Hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge durch ausländische Missionen, berufskonsularische Vertretungen und deren Mitglieder wird auf Absatz 2 hingewiesen.

(7) Wird die Steuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines neuen Kraftfahrzeuges nach § 4b Nr. 3 UStG beantragt, sind hierzu Angaben in dem **Vordruckmuster Anlage USt 1 B** - zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung USt 1 B - zu machen. Die Anlage USt 1 B ist mit der mit Dienststempel versehenen Erklärung des Leiters der internationalen Organisation oder seines Stellvertreters abzugeben. Aus dieser Erklärung

muss sich ergeben, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich vorliegen. Dabei ist im Fall einer zahlenmäßigen Beschränkung insbesondere auch die Einhaltung des bestehenden Kontingents zu bestätigen.

(8) Die Vordrucke sind auf der Grundlage des unveränderten Vordruckmusters herzustellen.

(9) Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 1. Juli 2020 - III C 3 - S 7352-a/20/10002 :001 (2020/0657221) - (BStBl I Seite 606).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Zeile	Fallart	Steuernummer	Unterfallart	Zeitraum	
1					
2	11		59	0000	
3	Finanzamt <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">30</div> Eingangsstempel oder -datum		
4					
5					
6					
7					
8			<div style="border: 1px solid black; display: inline-block; padding: 2px 5px;">10</div> <div style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 20px; vertical-align: middle;"></div> Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		
9	A. Allgemeine Angaben				
10	Erwerber (Name, Vorname)			Geburtsdatum	
11	Straße, Haus-Nr.				
12	PLZ, Ort				
13	E-Mail-Adresse			Telefon	
14	Unterschrift				
15	Datum, eigenhändige Unterschrift des Erwerbers			Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:	
16					
17	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.				
18	Datenschutzhinweis:				
19	Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung sowie des § 18 Abs. 5a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.				
20	Erläuterungen zur Fahrzeugeinzelbesteuerung				
21	Der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch eine Privatperson, eine nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigung und einen Unternehmer, der das Fahrzeug für seinen privaten Bereich erwirbt, unterliegt der Umsatzsteuer (§ 1b UStG).				
22	Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das neue Fahrzeug bei einer Lieferung an den Abnehmer aus einem anderen EG-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat. Für jedes erworbene neue Fahrzeug ist eine Umsatzsteuererklärung auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.				
23	Fahrzeuge sind:				
24	1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,				
25	2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,				
26	3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt.				
27	Als neu gilt:				
28	1. ein Landfahrzeug, das nicht mehr als 6 000 km zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegt,				
29	2. ein Wasserfahrzeug, das nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt,				
30	3. ein Luftfahrzeug, das nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist oder dessen erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt.				
31	Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das Entgelt . Dies ist grundsätzlich der in Rechnung gestellte Betrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Nebenkosten (z.B. Beförderungskosten und Provisionen), die der Lieferer dem Erwerber berechnet. Die vom Lieferer erteilte Rechnung ist der Umsatzsteuererklärung beizufügen.				
32	Bei Werten in fremder Währung ist die Bemessungsgrundlage nach dem Tageskurs umzurechnen, der am Tag des Erwerbs gilt. Der Tageskurs ist durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachzuweisen.				
33	Die Umsatzsteuer auf den Erwerb ist bis zum 10. Tag nach dem Tag des Erwerbs anzumelden und zu entrichten (§ 18 Abs. 5a UStG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 7 UStG).				

Steuernummer: _____

Zeile	B. Angaben zum innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Fahrzeugs (§ 1b UStG)			
33	Fahrzeuglieferer			
34	Straße, Haus-Nr.			
35	PLZ, Ort		EU-Mitgliedstaat	
36	Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um:			
37				
38	<input type="checkbox"/> ein motorbetriebenes Landfahrzeug	21	Tag des Erwerbs	
39	24	Hubraum in ccm	27	Leistung in kW
40	25	Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs		22
41	<input type="checkbox"/> ein Wasserfahrzeug	31	Tag des Erwerbs	
42	34	Länge in m		36
43	35	Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb		33
44	<input type="checkbox"/> ein Luftfahrzeug	41	Tag des Erwerbs	
45	44	Starthöchstmasse in kg		42
46	45	Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb		43
47	C. Innergemeinschaftliche Erwerbe			
48	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe			
49	nach § 4b UStG			
50	(bei Fahrzeugerwerben durch einen bevorrechtigten Bediensteten einer internationalen Organisation oder durch dessen Familienangehörige) - bitte Anlage USt 1 B beifügen -			
51	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe			
	zum allgemeinen Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG):			
		50	83	

- Vom Finanzamt auszufüllen -				Erledigt (Datum/Nz)																	
52	1.	<input type="checkbox"/> Speicherkonto einrichten (sofern noch nicht vorhanden)	<input type="checkbox"/> Grundkennbuchstabe UFE setzen	_____																	
53	2.	Geprüft <input type="checkbox"/> ohne Beanstandung		_____																	
54		<input type="checkbox"/> mit Beanstandung - abweichende Festsetzung mit Vordruck USt 1 C/D durchführen		_____																	
55	3.	<input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag festsetzen																			
56		Steuerbetrag _____ EUR																			
57		Tag des Erwerbs _____																			
58		Tag des Eingangs der Anmeldung _____																			
59		Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 1 AO _____ EUR																			
60		Festsetzung mit gesondertem Vordruck																			
61		Verspätungszuschlag geändert auf _____ EUR (Blatt _____)																			
62	4.	Datenerfassung/Bearbeitereingabe (ggf. über die Finanzkasse):																			
63		<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Steuernummer:</td> <td colspan="2">Progr.-Nr. 500</td> </tr> <tr> <td>Zeitraum ¹⁾</td> <td>Abgabeart</td> <td>Betrag (Euro/Cent)</td> <td>Wert/Fälligkeit ²⁾ Buchungstext ³⁾</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">110</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">MPS</td> </tr> </table>			Steuernummer:		Progr.-Nr. 500		Zeitraum ¹⁾	Abgabeart	Betrag (Euro/Cent)	Wert/Fälligkeit ²⁾ Buchungstext ³⁾		110			MPS				
Steuernummer:		Progr.-Nr. 500																			
Zeitraum ¹⁾	Abgabeart	Betrag (Euro/Cent)	Wert/Fälligkeit ²⁾ Buchungstext ³⁾																		
	110																				
MPS																					
64		1) Tag des Erwerbs (TTMMJJ) 2) Tag des Eingangs der Anmeldung (TTMMJJ) 3) 11 = erstmalige Anmeldung; 12 = berichtigte Anmeldung																			
	5.	Prüfung durch die Kassenaufsicht		_____																	
	6.	Z. d. A.																			
		Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk																			
		Datum	Sachgebietsleiter/in	Bearbeiter/in																	

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen -

Zeile	Steuernummer
1	
2	Erwerber (Name, Vorname)
3	
4	Anlage USt 1 B zur Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung
5	
6	A. Ergänzende Angaben zum steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Kraftfahrzeuge
7	<input type="checkbox"/> Das Kraftfahrzeug ist zum persönlichen Gebrauch des Erwerbers bestimmt. Der Erwerber übt hier keine private Erwerbstätigkeit aus.
8	Der Erwerber ist
9	<input type="checkbox"/> bevorrechtigter Bediensteter einer internationalen Organisation <input type="checkbox"/> Familienangehöriger eines bevorrechtigten Bediensteten entsprechend dem jeweiligen Sitzstaatabkommen / Protokollabkommen
10	Name der internationalen Organisation
11	Sitzstaatabkommen vom
12	Der Erwerber ist Inhaber des Ausweises (Nummer, Ausstellungsbehörde, Ort)
13	
14	Ort, Datum, Unterschrift des Leiters der internationalen Organisation oder seines Stellvertreters, Dienststempel der internationalen Organisation
15	
16	B. Ergänzende Erklärung des Erwerbers
17	Ich versichere, dass ich
18	<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeuge
19	steuer- und abgabenfrei erworben habe. Ich werde eine Veräußerung des im Hauptvordruck USt 1 B (Zeilen 38 bis 40) genannten Kraftfahrzeuges dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Ebenso werde ich jede nichtbegünstigte Verwendung (z.B. vorzeitige Mitnahme in das Ausland infolge Versetzung oder Nutzung des Kraftfahrzeuges durch fremde Dritte) dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Mir ist bekannt, dass nach den Sitzstaatabkommen und Protokollabkommen Anzahl und Verwendung sowie Veräußerung gegebenenfalls beschränkt sind und deshalb die Umsatzsteuer festgesetzt werden kann.
20	
21	
22	Datum, Unterschrift des Erwerbers
23	
24	- nur vom Bundeszentralamt für Steuern auszufüllen -
25	<input type="checkbox"/> Kontingent nicht überschritten. Begünstigung ist möglich <input type="checkbox"/> Kontingent überschritten
26	Veräußerungsbeschränkung
27	<input type="checkbox"/> a) Keine Veräußerung <input type="checkbox"/> b) Veräußerung nicht vor dem
28	
29	Datum, Unterschrift, Dienststempel des Bundeszentralamtes für Steuern
30	